

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens
zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien:
Redaktionelle Änderung

Vom 22. Januar 2009

1 Rechtsgrundlagen

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinien (HKP-Richtlinien) nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dienen der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege.

Die Neufassung der HKP-Richtlinien setzt den Beschluss des G-BA nach § 91 Abs. 2 SGB V vom 21. Juni 2005 um. Danach soll die Bezeichnung Richtlinie im Singular verwendet werden, der G-BA als Normgeber angegeben werden, eine Inhaltsübersicht der Richtlinie vorangestellt werden und eine Untergliederung der Richtlinie nach einem einheitlichen Muster unter Benennung von Paragraphen, Absätzen und Sätzen erfolgen. Weiterhin wird mit der Überarbeitung der Richtlinien und dessen Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) der Beschluss des G-BA vom 9. Dezember 2006 umgesetzt. Danach soll bei der Abfassung von Richtlinien dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen werden.

Vor Entscheidungen des G-BA ist nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 S. 2 SGB V dem in § 132a Abs. 1 S. 1 SGB V bezeichneten Kreis der Spitzenorganisationen der Pflegedienste und nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung gegeben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Die wesentlichen redaktionellen Änderungen betreffen den Aufbau der HKP-Richtlinien hinsichtlich ihrer Gliederung nach Abschnitten, Paragraphen, Absätzen und Sätzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die besonderen Regelungen zur Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege bei psychischen Krankheiten ohne inhaltliche Änderung in einem gesonderten Paragraphen 4 zusammengefasst. Im § 3 verbleiben die allgemeinen Versorgungsregeln. Im Übrigen konnten die bisherigen Abschnittsüberschriften (I. bis VIII.) nahezu wortgleich als Paragraphenüberschriften verwendet werden.

Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden in den HKP-Richtlinien und dessen Leistungsverzeichnis geschlechtliche Paarformen eingefügt. Zudem wurden vereinzelt klarstellende Korrekturen oder Ergänzungen am Ausdruck vorgenommen. Der bisherige Abschnitt „VIII. Inkrafttreten“ der HKP-Richtlinien ist entbehrlich und wurde gestrichen.

3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA HKP	11.06.2008	Redaktionelle Anpassung der HKP-Richtlinien
UA Veranlasste Leistungen	21.10.2008	Beschlussentwurf zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens vor Änderung der HKP-Richtlinien
G-BA	22.01.2009	Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens – Redaktionelle Änderungen der HKP-Richtlinien

Siegburg, den 22. Januar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess